

**Corinna Rüffer**

- (A) nachgefragt hätten. Herr Ströbele fragte aber auch, ob Sie sich um Informationen von Menschenrechtsorganisationen bemüht haben, die, wie wir wissen, oft auch sehr gute Informationen haben.

**Vizepräsidentin Petra Pau:**

Bitte, Herr Staatssekretär.

**Dr. Günter Krings**, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern:

Ich habe das eben meines Erachtens schon – wenn vielleicht auch nur inzident – beantwortet. Natürlich nutzen wir auch andere Quellen. Ich kann nichts zum konkreten Sachverhalt sagen, dazu, wer dort außerhalb von Behörden konkret gefragt worden ist. Ich kann nur meine Einladung an den Kollegen Ströbele erneuern, dass ich die Unterlagen, die er hat und über das hinausgehen, was wir bisher schon haben, gerne mitnehme und zum Gegenstand weiterer Nachfragen mache. Wieweit das bisher schon erfolgt ist, kann ich en détail nicht sagen.

**Vizepräsidentin Petra Pau:**

Der Kollege Wunderlich hat noch eine Nachfrage.

**Jörn Wunderlich (DIE LINKE):**

Weil ich dann doch gereizt wurde. – Herr Staatssekretär, gehe ich fehl in der Annahme, dass Ihren Aussagen zufolge das Aufklärungsbestreben der Bundesregierung diesbezüglich genauso intensiv ist wie das Aufklärungsbestreben hinsichtlich der Toten an der türkisch-syrischen Grenze? In der letzten Fragestunde konnten wir nämlich feststellen: Das Verteidigungsministerium war nicht zuständig, das Kanzleramt war nicht zuständig, dieser war nicht zuständig, jener war nicht zuständig. Es ging im Grunde keinen etwas an.

- (B)

**Vizepräsidentin Petra Pau:**

Herr Staatssekretär, bitte.

**Dr. Günter Krings**, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern:

Vielen Dank, Frau Präsidentin. – Ich lasse die polemische Einkleidung Ihrer Frage einmal weg. Ich möchte betonen, dass wir uns um Aufklärung in erster Linie durch unsere eigenen Behörden und auch durch die europäischen Behörden bemühen, die zu Recht dazu berufen sind, dass wir aber natürlich auch weiteren Hinweisen nachgehen.

**Vizepräsidentin Petra Pau:**

Damit sind wir am Ende des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums des Innern. – Danke, Herr Staatssekretär.

Die Frage zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz – es handelt sich um die Frage 6 des Abgeordneten Andrej Hunko – soll schriftlich beantwortet werden.

Wir kommen zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen. Auch hier sollen die Fragen – es

handelt sich um die Fragen 7 und 8 des Abgeordneten Klaus Ernst – schriftlich beantwortet werden. (C)

Damit kommen wir zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Zur Beantwortung der Fragen steht die Parlamentarische Staatssekretärin Gabriele Lösekrug-Möller zur Verfügung.

Die Fragen 9 und 10 der Abgeordneten Sabine Zimmermann werden schriftlich beantwortet.

Ich rufe die Frage 11 der Kollegin Katrin Werner auf:

Wie hoch wären nach Kenntnis der Bundesregierung die Kosten, wenn das in Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention festgeschriebene Menschenrecht auf freie Wahl von Wohnort und Wohnform durch entsprechende Änderungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) sowohl in § 116 als auch in § 104 SGB IX vollständig umgesetzt würde?

Bitte, Frau Staatssekretärin.

**Gabriele Lösekrug-Möller**, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales:

Vielen Dank, Frau Präsidentin. – Liebe Kollegin Werner, hierzu liegen der Bundesregierung keine Angaben vor. Die Vielzahl aller denkbaren individuellen Wünsche, wo, in welcher Wohnform und mit wem leistungsberechtigte Menschen mit Behinderungen wohnen und leben möchten, übersteigt die Möglichkeiten fundierter Berechnungen. Selbst Schätzungen sind nicht möglich. Ein uneingeschränktes Wunsch- und Wahlrecht ist im Übrigen vor dem Hintergrund des Gebotes der Wirtschaftlichkeit, das unverzichtbarer Gegenstand aller Sozialleistungsgesetze ist, nicht möglich. (D)

**Vizepräsidentin Petra Pau:**

Sie haben das Wort zu einer ersten Nachfrage.

**Katrin Werner (DIE LINKE):**

Die Nachfrage wurde schon fast provoziert. Sie haben auf das Gebot der Wirtschaftlichkeit im Bundesteilhabegesetz hingewiesen. Insofern frage ich mich schon, ob die Bundesregierung der Meinung ist, dass gerade die angesprochenen §§ 104 und 116 des Bundesteilhabegesetzes wirklich garantieren, dass die Umsetzung von Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention gegeben ist, durch den das Wunsch- und Wahlrecht für ein selbstbestimmtes Leben garantiert werden soll.

**Vizepräsidentin Petra Pau:**

Bitte, Frau Staatssekretärin.

**Gabriele Lösekrug-Möller**, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales:

Darauf antworte ich gerne. In der Tat: Das Kernstück von Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention ist das Wunsch- und Wahlrecht. Wir sagen: Ja, dem entsprechen wir auch. Trotzdem müssen wir in unseren Sozialleistungsgesetzen – das gilt im Übrigen für alle Sozialleistungsgesetze – das Gebot der Wirtschaftlichkeit berücksichtigen. Wir sind hinsichtlich der Erfüllung von Wünschen und hinsichtlich der Gewährung der Wahlfreiheit also nicht absolut frei.

(A) **Vizepräsidentin Petra Pau:**

Sie haben das Wort zu einer zweiten Nachfrage.

**Katrin Werner (DIE LINKE):**

Über die Leistungen wird in den Verwaltungen der Kommunen entschieden. Wenn Sie Entscheidungen an den wirtschaftlichen Grundlagen festmachen, dann heißt das doch, dass die Wirtschaftskraft der jeweiligen Stadt oder Gemeinde eine Rolle spielt bei der Entscheidung, ob Teilhabeleistungen genehmigt werden oder nicht. Bei den angesprochenen Paragrafen geht es auch um das Pooling beim Erbringen von Leistungen, auch Zwangspooling genannt.

Das alles erzeugt in mir die Vorstellung, dass in einer Gemeinde, die ein bisschen mehr Geld hat, bessere Leistungen erbracht werden bzw. andere Entscheidungen getroffen werden als in einer Gemeinde, die hoch verschuldet ist. Man würde also zulassen, dass mindestens 16 unterschiedliche, landesspezifische Entscheidungen möglich sind, weil die Länder unterschiedlich aufgestellt sind. Die Anzahl der unterschiedlichen Entscheidungen erhöht sich noch, wenn ich die Anzahl der Städte und Gemeinden hinzuzähle.

**Vizepräsidentin Petra Pau:**

Bitte, Frau Staatssekretärin.

(B) **Gabriele Lösekrug-Möller, Parl. Staatssekretärin** bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales:

Frau Präsidentin, ich antworte gerne, aber ich werde diese Frage nicht in der Kürze beantworten können, in der ich die beiden ersten Fragen beantwortet habe. – Frau Kollegin Werner, es ist natürlich nicht so, dass der Haushalt einer Gemeinde darüber entscheidet. Wir haben als Erstes selbstverständlich immer ein pflichtgemäßes Ausüben des Ermessens. Das ist nicht in die Beliebigkeit der einzelnen örtlichen Sozialämter oder anderer Behörden gestellt.

Die Intention Ihrer Frage ist aber, dass es gar keine Leitplanken für das Ausüben des Wunsch- und Wahlrechts geben dürfte. Darauf habe ich geantwortet, dass bei steuerfinanzierten Sozialleistungen insgesamt sehr wohl auch die Frage der Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen ist. Grundsätzlich gilt pflichtgemäßes Ermessen immer. Auch die Frage der Zumutbarkeit ist relevant. Auch nach dem Entwurf des Bundesteilhabegesetzes, über den wir zurzeit sprechen, soll als Erstes immer geschaut werden – zum Beispiel bei der gemeinsamen Inanspruchnahme von Leistungen, auf die auch andere heute zu behandelnde Fragen zielen –: Ist das der Person zumutbar? Kommt man nach dieser ersten Prüfung zu dem Ergebnis, dass das nicht der Fall ist, werden weitere Wirtschaftlichkeits- oder Kostenrechnungen nicht ange stellt.

**Vizepräsidentin Petra Pau:**

Zu einer Nachfrage hat die Kollegin Klein-Schmeink das Wort.

**Maria Klein-Schmeink (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** (C)

Danke schön. – In meiner Nachfrage geht es auch um den Paragrafen zur Wirtschaftlichkeit der Wohnform. Warum hat die Bundesregierung nicht direkt im Gesetzestext, sondern nur in der Begründung zum § 104 Bundesteilhabegesetz beschrieben, welche Angebote bei einem Kostenvergleich verglichen werden können? Erwarten Sie nicht aufgrund der Tatsache, dass das eben nicht Teil des Gesetzeswortlauts ist, vermehrt Rechtsstreitigkeiten hinsichtlich der Frage, was wirtschaftlich ist und was nicht?

**Gabriele Lösekrug-Möller, Parl. Staatssekretärin** bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales:

Frau Kollegin Klein-Schmeink, nein, die erwarten wir nicht. Wir wissen, dass bei der Anwendung der Gesetze auch die Begründung von großer Bedeutung ist. Sie dient ja dazu, zu interpretieren. Insofern teile ich Ihre Befürchtung nicht.

**Vizepräsidentin Petra Pau:**

Zu einer weiteren Nachfrage hat Kollegin Ruffer das Wort.

**Corinna Ruffer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):**

Vielen Dank. – Frau Lösekrug-Möller, mit Ihrer Ansicht stehen Sie relativ allein. Wenn Sie sich die Stellungnahmen der Verbände anschauen, stellen Sie fest, dass sie anderer Meinung sind. Die Anwender der Gesetze, in diesem Fall die Städte und Gemeinden, schauen in der Regel nicht in die Begründung, sondern in den Gesetzestext, und versuchen, die Gesetze anzuwenden. Gesetze sollten auch mit Blick auf die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter in den Behörden klar formuliert sein, aber vor allen Dingen mit Blick auf die Menschen. (D)

Sie verfolgen mit dem Bundesteilhabegesetz das Ziel, das Wunsch- und Wahlrecht zu stärken. Ein Punkt, der immer wieder angegriffen worden ist, ist der Mehrkostenvorbehalt im Zusammenhang mit dem Prinzip „ambulant vor stationär“. Alle Verbände haben gesagt, dass der Mehrkostenvorbehalt ein Problem ist. Sie hingegen sagen, dass es generelle Leitplanken gibt und die Wirtschaftlichkeit die wesentliche Leitplanke ist. Warum braucht man beim Wunsch- und Wahlrecht Ihrer Ansicht nach eine weitere Leitplanke? Warum reicht die allgemeine nicht aus?

**Vizepräsidentin Petra Pau:**

Bitte.

**Gabriele Lösekrug-Möller, Parl. Staatssekretärin** bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales:

Vielen Dank. – Frau Kollegin Ruffer, wir haben darüber schon mehrfach diskutiert. Ich fühle mich mit meiner Position überhaupt nicht alleine; die Sorge möchte ich Ihnen nehmen. Wir haben sehr differenzierte Stellungnahmen der Verbände erhalten. Wie Sie wissen, sind viele der Empfehlungen der Verbände in die Fassung eingeflossen, die das Kabinett verabschiedet hat. Das wissen

**Parl. Staatssekretärin Gabriele Lösekrug-Möller**

- (A) Sie ebenso wie viele andere, die sich mit dem Entwurf intensiv beschäftigt haben.

Ich habe auch nicht die Sorge, dass wir die Menschen, die über Eingliederungshilfen entscheiden, überlasten, wenn wir ihnen zumuten, eine Gesetzesbegründung zu lesen. Sie wissen, dass es zu den meisten Gesetzen weitere Hinweise gibt. Das ist gar nicht meine Sorge. Ich habe eher die Hoffnung und den großen Wunsch, dass viele, die sich mit der reformierten Eingliederungshilfe beschäftigen werden, hinreichend gute Fortbildungsangebote bekommen und nutzen – dafür sorgen wir gemeinsam mit dem Deutschen Verein –, damit die Grundidee der neuen Eingliederungshilfe auch wirklich Anwendung findet. Genau aus diesem Grund sagen wir ja auch, dass diese wesentlichen Regelungen erst zum Januar 2020 in Kraft treten, damit hinreichend Zeit ist, diesen Umdeklarationsprozess und diese Neugestaltung wirklich so festzumachen, dass sie zum Wohle der Betroffenen ihre Wirksamkeit entfalten kann.

**Vizepräsidentin Petra Pau:**

Wir kommen damit zur Frage 12 der Kollegin Katrin Werner:

Auf welcher fachlichen Begründung basiert die Regelung, nach der eine Person in fünf bzw. drei Lebensbereichen der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) eingeschränkt sein muss, um zum leistungsberechtigten Personenkreis zu gehören?

- (B) Bitte, Frau Staatssekretärin.

**Gabriele Lösekrug-Möller**, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales:

Ich antworte gerne. Frau Kollegin Werner, Ziel der Bundesregierung ist es, den Kreis der bisher leistungsberechtigten Personen der Eingliederungshilfe beizubehalten. Er soll weder eingeschränkt noch ausgeweitet werden.

Dies vorweggestellt, erlaube ich mir die folgende Anmerkung: Die Frage gibt die Regelung zum Zugang zu Leistungen nur teilweise wieder. Deshalb antworte ich: Die Regelung des neuen § 99 SGB IX im Entwurf des Bundesteilhabegesetzes, auf die Sie sich beziehen, bildet das gewandelte fachliche Verständnis von Behinderung ab, das sich unter anderem in der ICF – das ist die International Classification of Functioning, Disability and Health – und der UN-Behindertenrechtskonvention widerspiegelt. Die Regelung verbindet dieses gewandelte fachliche Verständnis mit der für die Eingliederungshilfe unabdingbaren Notwendigkeit, eine – ich zitiere – in erheblichem Maße eingeschränkte Fähigkeit am Leben in der Gesellschaft im Einzelfall festzustellen. Mit der Regelung wird zudem auch die heutige Praxis abgebildet, in der der Begriff der wesentlichen Behinderung bereits entsprechend ausgelegt wird.

**Vizepräsidentin Petra Pau:**

Sie haben das Wort zur ersten Nachfrage.

**Katrin Werner (DIE LINKE):**

(C)

Nun ist ja das, was Sie als Antwort geben, Ihre Darstellung und die der Bundesregierung bzw. des Ministeriums. Ich möchte ganz gezielt wissen, welche Maßnahmen die Bundesregierung unternimmt, dass die Sachbearbeiter vor Ort oder die jeweiligen Behörden genau so entscheiden, wie Sie es darstellen – so wurde es auch schon am 22. Juni in der Beantwortung dargestellt –, dass es also keine Verschlechterung, keine Benachteiligung gibt.

**Vizepräsidentin Petra Pau:**

Bitte, Frau Staatssekretärin.

**Gabriele Lösekrug-Möller**, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales:

Sehr gerne. Ich kann als Erstes die Antwort geben, dass wir in der Kabinettsfassung eine Ergänzung haben. Dort heißt es: Es gibt ergänzend eine Ermessensleistung. Des Weiteren wird sichergestellt, dass die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe, wie sie jetzt besteht, zweifelsfrei auch zukünftig gegeben ist. Das gilt für jede einzelne Leistungsberechtigte und jeden einzelnen Leistungsberechtigten. Ich habe schon ausgeführt, dass wir als Bundesebene viel Wert darauf legen, auf dem Weg zu der in der Reform intendierten Gleichstellung und sozusagen besseren Gewährung von Leistungen zu unterstützen und zu helfen. Deshalb wird es in den kommenden zwei Jahren sehr viele Aktivitäten dazu geben.

Sie finden im Gesetzentwurf einen Paragraphen, in dem sich die Bundesregierung dazu verpflichtet, die Umsetzung des Gesetzes zusätzlich mit Forschung und Evaluierung zu unterstützen. Wir werden gemeinsam mit den Ländern ganz sicher einen guten Weg finden; denn das können wir nicht allein. Sie wissen, Kommunen sind Bestandteile der Länder. So wollen wir dafür Sorge tragen, dass dies ab Januar 2020 zum Wohle der Betroffenen gut gelingt.

(D)

**Vizepräsidentin Petra Pau:**

Sie haben das Wort zur zweiten Nachfrage.

**Katrin Werner (DIE LINKE):**

In unseren Büros oder bei den Fraktionen wird oft nachgefragt, wie sich das neue Gesetz auf gewisse Bereiche auswirken wird. Daher mache ich es ganz konkret an einem Beispiel fest; zu diesem Fall wurden wir auch gefragt. Es geht um eine gehörlose Person, die praktisch nur im Bereich Kommunikation eine Teilhabebeeinträchtigung hat. Hat diese Person nach dem jetzt vorgesehenen Referentenentwurf kompletten Anspruch auf Gebärdensprachdolmetscher im Rahmen der Eingliederungshilfe oder nicht?

**Vizepräsidentin Petra Pau:**

Bitte.

**Gabriele Lösekrug-Möller**, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales:

Da natürlich ein Einzelfall häufig ein bisschen komplizierter ist, als man ihn in einem Satz darstellen kann,

**Parl. Staatssekretärin Gabriele Lösekrug-Möller**

- (A) unterstelle ich jetzt einmal, dass diese Person bereits jetzt Leistungen der Eingliederungshilfe – Gebärdensprachdolmetschen ist eine solche Hilfe – bekommt. Dies wird dann auch zukünftig so sein.

**Vizepräsidentin Petra Pau:**

Zu einer Nachfrage hat die Kollegin Klein-Schmeink das Wort.

**Maria Klein-Schmeink (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):**

Ich bin Berichterstatterin für den Bereich der Menschen mit einer psychischen Erkrankung. Es gibt ja auch die Menschen, bei denen eine psychische Behinderung besteht. Aktuell stellt sich die Frage, ob diese unter die neuen Kriterien fallen.

Mir liegen jedenfalls Zuschriften von Fachgesellschaften vor, die die große Sorge haben, dass die Personengruppen, die von ihnen vertreten werden, eben nicht mehr unter den neuen Begriff fallen. Werden Sie darauf reagieren und hier Veränderungen vornehmen?

**Vizepräsidentin Petra Pau:**

Sie haben das Wort, Frau Staatssekretärin.

**Gabriele Lösekrug-Möller, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales:**

- (B) Ich darf Ihnen als Fachfrau sagen: Darauf haben wir bereits reagiert. Solche Sorgen wurden natürlich auch an uns herangetragen. Wir nehmen jede Sorge sehr ernst, dass betroffene Personen, welche Art der Einschränkung bzw. Beeinträchtigung sie auch immer haben, zukünftig vielleicht von Leistungen ausgeschlossen werden könnten.

Deshalb sage ich: Wenn diese Personen heute Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen können, dann werden sie dies zukünftig auch dürfen. Genau das ist die Ergänzung, die wir in der aktuellen Fassung vorgenommen haben.

**Vizepräsidentin Petra Pau:**

Die nächste Nachfrage stellt die Kollegin Ruffer.

**Corinna Ruffer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):**

Sehr gerne. – Sie berufen sich jetzt immer wieder auf den Bestandsschutz; bei Ihnen geht es um Personen, die heute schon Leistungen in Anspruch nehmen. Es wird aber auch zukünftig Personen geben, die eine psychische Beeinträchtigung erleiden oder gehörlos werden. Auch für diese Personengruppe ist es natürlich wichtig, dass Sie heute Regelungen schaffen, die auch zukünftig noch tragen. Hier ist die Frage: Können Sie das gewährleisten?

**Gabriele Lösekrug-Möller, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales:**

Ja, das kann ich, Frau Kollegin Ruffer, weil auch für die Zukunft der Gleichbehandlungsgrundsatz gilt. Wir haben Standards gesetzt, indem wir sagen: „Das heuti-

- ge Leistungsangebot wird es auch zukünftig geben“, und deshalb ist dieser Übergang in Zukunft stabil. (C)

**Vizepräsidentin Petra Pau:**

Eine weitere Nachfrage stellt der Kollege Wunderlich.

**Jörn Wunderlich (DIE LINKE):**

Vielen Dank, Frau Lösekrug-Möller, dass Sie den Betroffenen, die gegenwärtig schon Leistungen beziehen, die Ängste nehmen, indem Sie sagen: Es gibt einen Bestandsschutz.

Ich möchte an die Frage der Kollegin Ruffer anschließen. – In drei bzw. fünf Teilbereichen der insgesamt neun Bereiche muss eine Beeinträchtigung vorhanden sein. Besteht hier nicht die Gefahr – diese Befürchtung wird ja auch von den Verbänden, von den Trägern der Pflegeheime und von Betroffenen geäußert –, dass der sogenannte Zwillingseffekt eintreten kann?

Man sagt: Es gibt einen Bestandsschutz. Die Leistungen bleiben erhalten, egal in welcher Gruppe jemand ist. – Eine Person mit genau den gleichen Symptomen, die neu unter diese Kategorie fällt und Leistungen beantragt, erhält im Schnitt aber zwischen 6 und 8 Prozent weniger Leistungen, worüber sich der Finanzminister natürlich freut, während die Betroffenen natürlich nur wenig davon haben.

Sehen Sie diese Gefahr hier auch? Sie wird von den Verbänden zum Beispiel auch hinsichtlich des Pflegeärkungsgesetzes gesehen. (D)

**Vizepräsidentin Petra Pau:**

Bitte.

**Gabriele Lösekrug-Möller, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales:**

Darauf antworte ich gerne. – Herr Kollege Wunderlich, dieser Prozentsatz ist mir nicht bekannt, und wir machen Gesetze auch nicht zur Freude oder zum Ärger des Finanzministers,

(Jörn Wunderlich [DIE LINKE]: Den Eindruck hat man aber manchmal!)

sondern wir machen fachlich gute Gesetze.

Ich habe gerade ausgeführt, dass die Leistungsgewährung nach aktuellem Stand mindestens Maßstab für die zukünftige Leistungsgewährung ist. Sie sprechen eine Personengruppe an, die jetzt noch keine Leistungen bezieht, möglicherweise aber zukünftig, wenn ich Sie richtig verstanden habe. Ich teile nicht die Sorge, dass dann weniger Leistungen gewährt werden; denn unter das jetzige Niveau werden wir nicht fallen.

Ich will noch einmal etwas zu diesem Katalog – fünf aus neun oder drei aus neun; das sind ja die drei Zahlen, die hier immer relevant sind – sagen: Das haben wir in diesem Gesetzentwurf so geregelt, weil wir uns ausdrücklich dazu verpflichtet sahen und weil wir damit auch viele Wünsche der Betroffenenverbände aufgenommen haben, ICF- und UN-BRK-konform zu definieren.

**Parl. Staatssekretärin Gabriele Lösekrug-Möller**

- (A) Hiernach ist nämlich nicht das entscheidend, was einer Person fehlt, sondern das, was sie braucht, um an allen gesellschaftlichen Lebensbereichen teilhaben zu können.

Daraus resultieren diese neun Kategorien. Von einer erheblichen Teilhabebeeinträchtigung spricht man dann, wenn eine Teilhabe in mindestens fünf – wenn keine personelle oder technische Hilfe gewährt wird – oder drei – wenn personelle oder technische Hilfe gewährt wird – Lebensbereichen nicht möglich ist.

**Vizepräsidentin Petra Pau:**

Eine weitere Nachfrage stellt der Kollege Kurth.

**Markus Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):**

Frau Staatssekretärin, nach meinem Verständnis der ICF-Kategorien geht es darum, ganz allgemein und unabhängig von der Frage, in wie vielen Bereichen Unterstützungsbedarf benötigt wird, den Teilhabebedarf zu ermitteln und nicht ex negativo Ausschlusskriterien festzulegen und zu sagen: Wenn man in weniger als fünf von neun Bereichen Hilfe braucht, dann bekommt man diese Hilfe nicht.

Mich interessiert jetzt vor allen Dingen: Wie wollen Sie denn bei diesen ganzen unbestimmten Rechtsbegriffen ausschließen, dass die Träger der Eingliederungshilfe, also Landschaftsverbände, die Kommunen, in manchen Bereichen auch die Länder, nicht den Klageweg beschreiten bzw. die Betroffenen den Klageweg beschreiten lassen? Bereits jetzt gibt es den Versuch, Menschen, die im Leistungsbezug sind, Leistungen vorzuenthalten. Wenn man im Gesetz derart unbestimmte Lebensbereiche festlegt, dann fordert das die Kostenträger geradezu heraus, erst einmal die Grenzen auszutesten. Wie wollen Sie das denn ausschließen?

(B)

**Gabriele Lösekrug-Möller, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales:**

Herr Kollege Kurth, ich glaube, wir müssen als Erstes festhalten, dass wir bei der Eingliederungshilfe nach wie vor über einen Personenkreis mit einer wesentlichen Einschränkung und Beeinträchtigung sprechen. Nicht jede Beeinträchtigung ist eine Berechtigung für den Zugang zur Eingliederungshilfe. Dabei ist die Frage: „Was ist wesentlich?“, näher zu bestimmen. Da hilft genau die Auswahl, die wir vorgenommen haben.

Jenseits Ihrer Frage – ich glaube, auch Sie wollen nicht, dass wir als Rechtsstaat Leistungsempfängern den Weg versperren, Leistungen einzuklagen und sich so den Zugang zur Leistung zu verschaffen; so habe ich Ihre Einlassung nicht verstanden – ist es auch zukünftig nicht ausgeschlossen – das gelingt mit keinem Gesetz –, dass eine Klärung in einem Rechtsstreit erfolgt.

Zu der Frage der unbestimmten Rechtsbegriffe. Das hat viel mit der Lebenswirklichkeit zu tun. Schauen Sie sich die neun Kategorien an, die im Wesentlichen herangezogen werden, um zu sehen: Handelt es sich um eine wesentliche Beeinträchtigung? Diese Kategorien orientieren sich sehr stark an der Idee der Teilhabe und an Bereichen des Lebens, in denen Teilhabe relevant ist.

**Vizepräsidentin Petra Pau:**

Danke. – Damit kommen wir zur Frage 13 der Kollegin Jutta Krellmann:

Was war das Ziel des Gesprächs, das die Bundesministerin Andrea Nahles zusammen mit der Parlamentarischen Staatssekretärin Gabriele Lösekrug-Möller und 15 geladenen Bürgerinnen am 30. Juni 2016 von 9.30 bis 11.30 Uhr, also zwei Tage nach dem Kabinettsbeschluss zum Bundesteilhabegesetz, führte?

Bitte, Frau Staatssekretärin.

**Gabriele Lösekrug-Möller, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales:**

Sehr gerne. – Frau Präsidentin! Liebe Kollegin Krellmann, Ziel des Gesprächs war es, sich mit Menschen mit Behinderungen in unterschiedlichen Lebenslagen aus verschiedenen Teilen des Landes über den am 28. Juni vom Bundeskabinett beschlossenen Entwurf eines Teilhabegesetzes auszutauschen. Im Mittelpunkt des Gesprächs standen die Anliegen, Überlegungen und Vorschläge von Bürgerinnen und Bürgern, die aufgrund ihrer eigenen Behinderung oder ihres persönlichen Engagements für die Belange von Menschen mit Behinderungen diesen Prozess mit besonderer Aufmerksamkeit begleiten.

**Vizepräsidentin Petra Pau:**

Sie haben das Wort zu ersten Nachfrage.

**Jutta Krellmann (DIE LINKE):**

Vielen Dank, Frau Staatssekretärin. – Meine Nachfrage lautet: Warum haben Sie die Betroffenen erst zwei Tage nach dem Kabinettsbeschluss eingeladen? Im Grunde liegt doch die Vermutung nahe, dass mögliche Erkenntnisse, die Sie in dem Gespräch gewonnen haben, gar keine Berücksichtigung mehr finden konnten.

**Gabriele Lösekrug-Möller, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales:**

Wir haben die Stellungnahmen von Betroffenenverbänden, von Verbänden und Projekten aller Art schon bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfes einbezogen. Bevor der Referentenentwurf vorlag, haben wir bereits einen sehr intensiven gemeinsamen Bearbeitungsprozess unter ausgesprochen starker Beteiligung Betroffener und ihrer Verbände durchgeführt. Insofern hat es im gesamten Entstehungsprozess dieses Gesetzentwurfs eine sehr hohe Betroffenenbeteiligung gegeben. Ich denke, dass eine Ministerin gut beraten ist, diesen Austausch auch nach einem Kabinettsstermin fortzusetzen.

**Vizepräsidentin Petra Pau:**

Sie haben das Wort zur zweiten Nachfrage.

**Jutta Krellmann (DIE LINKE):**

Vielen Dank. – Für mich bleibt trotzdem der Eindruck, dass das eine Art Showveranstaltung gewesen ist. Die Frage ist: Nach welchen Kriterien wurden denn die Teilnehmer dafür ausgewählt?

(C)

(D)

(A) **Gabriele Lösekrug-Möller**, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales:

Ihre Einschätzung des Charakters der Veranstaltung teile ich nicht. Das Ministerbüro hat entschieden, wer eingeladen wurde, und diese Freiheit steht der Ministerin und ihrem Büro auch zu.

**Vizepräsidentin Petra Pau:**

Für eine weitere Nachfrage hat die Kollegin Ruffer das Wort.

**Corinna Ruffer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Frau Lösekrug-Möller, Sie haben gerade erwähnt, dass Sie einen sehr umfangreichen Beteiligungsprozess durchgeführt haben, der sich in der Tat über ein Jahr erstreckte. Ihnen ist aber auch bekannt, dass die Verbände und betroffene Personen am Ende mit dem, was an Anregungen in den Gesetzentwurf eingeflossen ist, in wesentlichen Punkten nicht zufrieden gewesen sind. Im Gegenteil: Wir haben über Wochen erlebt, dass jeden Tag betroffene Menschen stundenlang vor dem BMAS ausgeharrt haben, um ihren Protest kundzutun. Am letzten Wochenende gab es wieder eine große Aktion am Berliner Hauptbahnhof, bei der Betroffene darum gebeten haben, dieses Gesetz nicht in Kraft zu setzen. Der Hashtag #NichtMeinGesetz war zeitweise der am häufigsten benutzte in der Bundesrepublik Deutschland.

Hat dieses Treffen nicht auch damit zu tun gehabt, dass Sie versuchen, mit den Protestierenden in Kontakt zu treten und hoffentlich gegebenenfalls an den entscheidenden Stellen zu Nachbesserungen zu kommen?

(B)

**Vizepräsidentin Petra Pau:**

Bitte, Frau Staatssekretärin.

**Gabriele Lösekrug-Möller**, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales:

Ja, gerne. – Frau Kollegin Ruffer, ich will gerne darauf hinweisen, dass wir zahlreiche Anregungen aus der Verbändeanhörung wie auch aus der Länderanhörung aufgenommen haben. Wenn Sie die beiden Texte vergleichen, werden Sie das erkennen.

Bei den Verbänden handelt es sich mitnichten nur um Verbände, die Leistungsanbieter vertreten, sondern darunter waren auch sehr wohl Betroffenenverbände, die hinreichend Gelegenheit hatten, all das noch einmal mündlich vorzutragen. Alle Anregungen lagen auch schriftlich vor.

**Vizepräsidentin Petra Pau:**

Zu einer weiteren Nachfrage hat die Kollegin Werner das Wort.

**Katrin Werner** (DIE LINKE):

Ich möchte mich noch einmal auf den 30. Juni beziehen. Ich finde es zwar gut, wenn die Ministerin die Gespräche fortsetzt. Aber so, wie Sie es dargestellt haben, hörte es sich an, als ob das Teil eines langen Konzeptes und eines Marketingplans wäre. Das provoziert mich zu

der Frage, ob Sie mir recht geben könnten, dass das Gespräch, das am 30. Juni stattfand, vielmehr die Antwort auf Demos oder Mahnwachen war, die drei Wochen lang vor dem Ministerium stattgefunden haben. Wie Sie wissen, gab es am 4. Mai, also am Vortag des Protesttags zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung, in Berlin eine große Demo. Seit diesem Tag fanden immer wieder Demos vor dem Ministerium statt. Das Gespräch wurde den Teilnehmern an diesen Demos oder an den Aufrufen #NichtMeinGesetz – zwei von ihnen sind heute auf der Tribüne anwesend – genau in diesem Rahmen zugesagt. Insofern ärgert es mich ein Stück weit: Wenn so etwas zwei Tage nach dem Kabinettsbeschluss gemacht wird, wird es von vielen Betroffenen eher als Alibiveranstaltung verstanden.

(C)

**Vizepräsidentin Petra Pau:**

Frau Kollegin.

**Katrin Werner** (DIE LINKE):

Sorry. – Denn zwei Tage vorher gab es am Bahnhof einen großen Protest zu Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention.

**Vizepräsidentin Petra Pau:**

Bitte.

**Gabriele Lösekrug-Möller**, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales:

Frau Kollegin Werner, das BMAS hat in dieser Sache kein Marketingkonzept. Mir ist überhaupt kein Marketingkonzept meines Ministeriums, das ich hier vertrete, bekannt.

(D)

Ich weise gerne darauf hin, dass es nach einer Veranstaltung am Brandenburger Tor den Wunsch von Demonstrierenden gab, mit der Ministerin oder Vertretern des Hauses zu sprechen. Dem sind wir wenige Tage später nachgekommen. Nicht die Ministerin, sondern ich habe, begleitet vom zuständigen Abteilungsleiter, an dem Gespräch teilgenommen. Wir haben den Anwesenden das Angebot gemacht, in einen Dialog einzutreten. Sie hatten die Chance, darüber nachzudenken und sich zu entscheiden, und sie sind zu der Entscheidung gekommen, dass sie den Dialog zu diesem Zeitpunkt nicht fortsetzen wollten.

**Vizepräsidentin Petra Pau:**

Wir kommen zur Frage 14 der Kollegin Jutta Krellmann:

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus, dass bei der beim Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH in Auftrag gegebenen Studie (Praxis der Einkommensanrechnung in der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen vom 12. Mai 2014) zur Ermittlung der Verwaltungskosten in der Eingliederungshilfe, die zum Ziel hatte, den Aufwand der Träger der Eingliederungshilfe für die mit dem Bundesteilhabegesetz einhergehende Qualifizierung des Personals zu schätzen, nur fünf Sozialämter beteiligt waren?

Bitte, Frau Staatssekretärin.

(A) **Gabriele Lösekrug-Möller**, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales:

Die in der Frage zitierte Studie befasst sich mit der Praxis der Einkommensanrechnung in der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen und geht der Frage nach den Einnahmeausfällen bei einem Verzicht auf den Einkommensrückgriff nach.

Die Studie hatte nicht zum Ziel, den Aufwand der Träger der Eingliederungshilfe für die mit dem Bundesteilhabegesetz einhergehende Qualifizierung zu schätzen. Die geringe Anzahl der beteiligten örtlichen Sozialhilfeträger erklärt sich daraus, dass nach den Rückläufen aus den Ländern die Verwaltung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen einschließlich der Durchführung des Einkommensrückgriffes häufig von überörtlichen Trägern der Sozialhilfe wahrgenommen wird.

Ich weise darauf hin, da das Stichwort schon einmal gefallen war: In Nordrhein-Westfalen gibt es zwei Landschaftsverbände, die dies für das gesamte Bundesland wahrnehmen. Deshalb wurden ergänzende Daten bei den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe erhoben.

**Vizepräsidentin Petra Pau:**

Sie haben das Wort zur Nachfrage.

**Jutta Krellmann** (DIE LINKE):

(B) Vielen Dank, Frau Staatssekretärin. – Wie bewertet die Bundesregierung die Ergebnisse dieser Studie und die politische Entscheidung, die auf der Grundlage dieser Studie getroffen wurde, besonders im Hinblick darauf, dass ambulant lebende Menschen mit Behinderung nicht berücksichtigt wurden?

**Vizepräsidentin Petra Pau:**

Bitte.

**Gabriele Lösekrug-Möller**, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales:

Dazu muss ich Ihnen ehrlich sagen: Ich würde Ihnen die Antwort darauf gern schriftlich zukommen lassen, da Ihre ursprüngliche Fragestellung ja eine andere Zielrichtung hatte. Wenn Sie einverstanden sind, liefern wir Ihnen das gern schriftlich nach.

**Vizepräsidentin Petra Pau:**

Das halten wir erst einmal fest, und Sie stellen nun die zweite Nachfrage.

**Jutta Krellmann** (DIE LINKE):

Vielen Dank. – Zur zweiten Frage: Warum verlässt sich die Bundesregierung allein auf die Aussagen der BAGüS hinsichtlich der Verwaltungskosten im IGES-Gutachten, nachdem sich an der Umfrage nur fünf Sozialämter – also sehr wenige – beteiligt haben? Im Grunde ist dies ja eine Frage der Überwachung der eigenen Effizienz einer Behörde, und diese kann man ja immer nur damit beantworten: Jawohl, natürlich sind wir effizient.

**Vizepräsidentin Petra Pau:**

Bitte.

**Gabriele Lösekrug-Möller**, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales:

Ja. Ich darf vielleicht noch einmal allen, die uns heute zuhören und zuschauen, erklären, was die BAGüS ist. Das ist die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger, und ich erwähnte schon: Zwei dieser Träger decken zum Beispiel das gesamte Land Nordrhein-Westfalen ab, deshalb muss man Zahlen auch relativieren.

Meines Erachtens ist es so, dass hier sehr seriöse statistische Daten erhoben werden, auf die man sich auch als Ministerium verlassen kann.

**Vizepräsidentin Petra Pau:**

Die Kollegin Klein-Schmeink hat das Wort zu einer Nachfrage.

**Maria Klein-Schmeink** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Danke schön. – Meine Frage richtet sich auf die Freibeträge für die Renten- und Alterssicherung. Wir sprechen ja gerade über die Einkommens- und Vermögensanrechnung. Dabei bleiben Sie in § 136 unterhalb der durchschnittlichen Verdienste von rentenversicherten Personen. Das wird immer entlang einer Bezugsgröße festgelegt.

(D) Welchen Hintergrund hat es, dass Sie darunter bleiben, und glauben Sie, dass damit eine vernünftige Alterssicherung für diesen Personenkreis sichergestellt werden kann?

**Vizepräsidentin Petra Pau:**

Bitte.

**Gabriele Lösekrug-Möller**, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales:

Die Frage, welche Alterssicherung vernünftig ist, müssen andere beantworten. Ich glaube, dass es darum geht, die Chance für eine angemessene Alterssicherung zu gewährleisten, und dies halten wir für gegeben.

**Vizepräsidentin Petra Pau:**

Die Frage 15 des Kollegen Strengmann-Kuhn soll schriftlich beantwortet werden.

Ich rufe die Frage 16 der Kollegin Corinna Rüffer auf:

Warum möchte die Bundesregierung mit § 116 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX-E (Gesetzesentwurf zum Bundesteilhabegesetz) den Trägern der Eingliederungshilfe die Möglichkeit eröffnen, Leistungen unter der Bedingung zu erbringen, dass sie von mehreren Leistungsberechtigten gemeinsam in Anspruch genommen werden, und warum reicht aus ihrer Sicht die Möglichkeit nach § 116 Absatz 3 SGB IX-E, Leistungen auf Antrag des Leistungsberechtigten gemeinsam zu erbringen, nicht aus?

Bitte, Frau Staatssekretärin.

(A) **Gabriele Lösekrug-Möller**, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales:

Gerne. Frau Präsidentin. – Liebe Kollegin Rüffer, bereits heute hat sich in der Eingliederungshilfe in Einzelfällen die Praxis entwickelt, Leistungen gemeinsam in Anspruch zu nehmen. Hierfür wird jetzt in § 116 die rechtliche Grundlage geschaffen. Ich zitiere aus dem Gesetzentwurf:

Die Leistungen zur Assistenz ..., zur Heilpädagogik ..., zum Erwerb und Erhalt praktischer Fähigkeiten und Kenntnisse ..., zur Förderung der Verständigung ..., zur Beförderung im Rahmen der Leistungen zur Mobilität ... und zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme ... können an mehrere Leistungsberechtigten gemeinsam erbracht werden ...

Die gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen kann fachlich geboten sein, zum Beispiel, wenn Ziele im Bereich des sozialen Lernens verfolgt werden. Ob dabei eine gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen erfolgt, wird nicht allein in das Ermessen des Leistungsträgers gestellt. Der oder die Leistungsberechtigte muss auf Augenhöhe an der Entscheidung beteiligt werden. Die gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen muss für die Leistungsberechtigten zumutbar sein. Ist sie nicht zumutbar, ist diese – auch bei Berücksichtigung der Kostengesichtspunkte – unzulässig.

**Vizepräsidentin Petra Pau:**

Sie haben das Wort zur ersten Nachfrage.

(B)

**Corinna Rüffer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Wir haben es hier mit einer Wortneuschöpfung zu tun. „Zwangspoolen“ wird der Sachverhalt, der in diesem Paragraphen geregelt wird, von den betroffenen Menschen genannt. Es ist richtig, dass es sinnvoll sein kann, Leistungen gemeinschaftlich in Anspruch zu nehmen; das ist ja heute auch schon gängige Praxis. Das kann der Sache angemessen sein und ist sicherlich auch unter fiskalischen Gesichtspunkten in vielen Fällen nicht dumm. Die Frage ist aber: Warum müssen Sie die gemeinschaftliche Inanspruchnahme in § 116 Absatz 2 gesetzlich regeln, wenn das heute schon gemacht wird, und warum halten Sie die bestehenden Regelungen, die das ermöglichen, für nicht ausreichend?

**Vizepräsidentin Petra Pau:**

Bitte, Frau Staatssekretärin.

**Gabriele Lösekrug-Möller**, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales:

Ja, sehr gerne. – Frau Kollegin Rüffer, wenn Sie mir den Paragraphen zeigen, in dem die gemeinschaftliche Inanspruchnahme von Leistungen geregelt ist, wäre ich Ihnen sehr dankbar. Tatsächlich gibt es einen solchen Paragraphen nicht. Wir regeln das nun in dem gebotenen Umfang. Ich möchte meine Antwort nicht wiederholen, deshalb nur so viel: Wenn es nicht zumutbar ist, Leistungen gemeinschaftlich in Anspruch zu nehmen, dann darf das nicht stattfinden; das ist recht deutlich. Das ist eine

klare Regelung. Die Bereiche, für die das gilt – ich habe sie bereits aufgezählt –, finden sich in § 116. (C)

**Vizepräsidentin Petra Pau:**

Sie haben das Wort zur zweiten Nachfrage.

**Corinna Rüffer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Besonders große Bedenken bestehen hinsichtlich der gemeinschaftlichen Inanspruchnahme von Assistenzleistungen; das ist Ihnen bekannt. Die Betroffenen befürchten, dass ihre Privatsphäre und ihr Recht auf Selbstbestimmung eingeschränkt werden. Diese Argumente kennen Sie alle. Wenn man Assistenzleistungen gemeinschaftlich in Anspruch nimmt, kann das bedeuten, dass man – um das einmal für diejenigen plastisch zu machen, die das vielleicht noch nicht so intensiv beleuchtet haben – gemeinschaftlich entscheiden muss, ob man am Wochenende als Gruppe auf einen Hundepplatz oder zu einem Fußballspiel geht. Das hat mit Selbstbestimmung und der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention natürlich überhaupt nichts zu tun. Aber das ist ein Bereich, den Sie explizit nennen, wenn es darum geht, dass die Träger der Eingliederungshilfe auf eine gemeinschaftliche Inanspruchnahme hinwirken sollen. Das ist für mich ein großes Fragezeichen. Ich möchte die Gelegenheit nutzen, Sie zu bitten, mir zu erklären, warum Sie das in den Gesetzentwurf hineingeschrieben haben, der vom Bundestag verabschiedet werden soll.

**Vizepräsidentin Petra Pau:**

Bitte. (D)

**Gabriele Lösekrug-Möller**, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales:

Kollegin Rüffer, ich gehe davon aus bzw. ich habe die starke Hoffnung, dass dieser Gesetzentwurf vom Bundestag verabschiedet wird. Bei sozialer Teilhabe und Assistenz gibt es erstmalig sehr aufgefächerte Regelungen. Was Sie gerade als gemeinschaftliche Inanspruchnahme von Leistungen beschrieben haben, bildet eher ein Problem ab, das wir heutzutage haben. Meines Erachtens habe ich sehr deutlich gemacht, dass der oder die Leistungsberechtigten von Anfang an an den Entscheidungen beteiligt werden muss. Das ist nach geltendem Recht bislang nicht möglich. Wir sehen zukünftig ein großes Verfahren der Beteiligung vor. Das kann begleitet werden durch unabhängige Beratung. Das halte ich persönlich für einen sehr großen Fortschritt. Das stärkt die Rechte der Betroffenen. In diesem Zusammenhang kann ich die umfangliche Sorge, die Sie ausgedrückt haben, nicht teilen.

**Vizepräsidentin Petra Pau:**

Zu einer Nachfrage hat die Kollegin Scharfenberg das Wort.

**Elisabeth Scharfenberg** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Vielen Dank. – Meine Nachfrage richtet sich ebenfalls auf die gemeinsame Inanspruchnahme. Plant denn



**Elisabeth Scharfenberg**

- (A) die Bundesregierung, die Regelung zur gemeinsamen Inanspruchnahme von Leistungen auch auf die Hilfe zur Pflege zu übertragen? Sollte dies nicht der Fall sein: Wie stellt sich die Regierung die praktische Umsetzung der verschiedenen Regelungen bei Menschen vor, die auf beide Leistungen angewiesen sind?

**Gabriele Lösekrug-Möller**, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales:

Vielen Dank. – Ich beziehe mich heute auf das Bundesteilhabegesetz. Wir haben, was die Hilfe zur Pflege betrifft, ein Pflegestärkungsgesetz III, das nach meinem Wissensstand noch nicht das Parlament erreicht hat. Ich kann hier nur sagen: Bei den Regelungen der gemeinsamen Inanspruchnahme von Leistungen beziehe ich mich hier ausschließlich auf den Teil der Eingliederungshilfe.

**Vizepräsidentin Petra Pau:**

Der Kollege Wunderlich hat das Wort zu einer Nachfrage.

**Jörn Wunderlich (DIE LINKE):**

Frau Lösekrug-Möller, ich glaube Ihnen gerne, dass Sie wirklich engagiert sind, das Beste für die Menschen wollen und Sie diese Sorge, was künftige Leistungseinschränkungen betrifft, nicht teilen. Sie sagten sinngemäß: Es ist nicht die Absicht der Bundesregierung, Leistungen zu verhindern – in Klammern: um den Finanzminister zu bespaßen.

- (B) Ist Ihnen bewusst, dass am morgigen Sitzungstag, planmäßig um 4.20 Uhr, ein Gesetz hier im Bundestag verabschiedet wird, das Hürden für Klagen vor den Sozialgerichten dergestalt errichtet, dass Klagen erst zugelassen werden, wenn der Kostenvorschuss eingegangen ist? Der Staat baut also Hürden auf, um sich vor Ansprüchen gegen sich selbst zu schützen. Das betrifft vieles, was Frau Rüffer schon gesagt hat. Es gibt viele unbestimmte Rechtsbegriffe, und es ist daher möglicherweise eine Vielzahl von Klagen zu erwarten, die mit der Regelung zu dem Kostenvorschuss eventuell abgewendet werden sollen.

**Vizepräsidentin Petra Pau:**

Bitte, Frau Staatssekretärin.

**Gabriele Lösekrug-Möller**, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales:

Ich will unserer gemeinsamen Hoffnung Ausdruck geben, dass es nicht 4.20 Uhr Freitagfrüh sein wird. Das wäre dann ja schon Freitag. Aber wie auch immer: Dieses Gesetz ist parlamentarisch zu beraten. Ich gehe davon aus, dass viele, die Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe haben, nicht nur ihre Rechte kennen, sondern sie auch nutzen. Ich gehe auch davon aus, dass sie nicht in die schwierige Lage kommen, dass sie durch eine Gesetzgebung, wie Sie sie gerade geschildert haben, einen eingeschränkten Zugang zu ihren Rechten haben.

(Jörn Wunderlich [DIE LINKE]: Hoffen wir es!)

**Vizepräsidentin Petra Pau:**

Wir kommen zur Frage 17 der Kollegin Rüffer:

Wie erklärt die Bundesregierung die in der Begründung zum Vertragsrechtskapitel der neuen Eingliederungshilfe (Geszentwurf zum Bundesteilhabegesetz) enthaltene Aussage, Leistungen müssten nicht ausgeschrieben werden, obwohl das Vergaberechtsmodernisierungsgesetz lediglich Leistungen im sozialhilferechtlichen Dreiecksverhältnis von der Pflicht zur Ausschreibung ausnimmt, und wie soll so das angestrebte Ziel der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe erreicht werden?

Sie haben das Wort, Frau Staatssekretärin.

**Gabriele Lösekrug-Möller**, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales:

Ja, sehr gern. – Frau Kollegin Rüffer, die Eingliederungshilfe wird durch das Bundesteilhabegesetz aus dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch herausgelöst, wie wir wissen, reformiert und im Neunten Buch Sozialgesetzbuch, in Teil 2, als besondere Leistung zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen geregelt. Vom Leistungsrecht der Eingliederungshilfe losgelöst ist das neue Vertragsrecht zu sehen, das die Leistungsabwicklung regelt. Trotz der Herauslösung aus der Sozialhilfe bleibt es bezüglich der rechtlichen Beziehungen zwischen Leistungsberechtigten, Leistungsträgern und Leistungserbringern bei einem Dreiecksverhältnis.

Die Träger der Eingliederungshilfe werden, wie bisher schon die Träger der Sozialhilfe, weder öffentliche Aufträge noch Konzessionen im Sinne der EU-Richtlinie vergeben. Der Abschluss einer Vereinbarung nach dem Kapitel 8 des Teils 2 des SGB IX wird auch künftig kein vergaberechtlich relevanter Beschaffungsvorgang sein, da es wie schon jetzt in der Sozialhilfe an der hierfür erforderlichen Konkurrentenauswahl und einer definitiven Entgeltzuweisung fehlt.

**Vizepräsidentin Petra Pau:**

Danke. – Sie haben das Wort zur ersten Nachfrage.

**Corinna Rüffer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):**

Vielen Dank. – Es ist nicht so einfach, das nachzuvollziehen, wenn gesagt wird: Die leistungsberechtigten Menschen werden aus dem Fürsorgesystem herausgenommen, während die Leistung darin bleibt. – Wir haben schon an anderer Stelle über das Vergaberechtsmodernisierungsgesetz diskutiert. Wir haben eigene Vorschläge eingebracht und kritisiert, dass lediglich Leistungen, die sich im sozialhilferechtlichen Dreiecksverhältnis befinden, aus der Pflicht zur Vergabe herausgenommen werden. Es zeigt sich hier wieder: Wenn man eine saubere Lösung will, dann wäre es möglich gewesen, es zu tun.

Ich hätte von Ihnen jetzt gerne eine nachvollziehbare Erläuterung, wie ich zu verstehen habe, dass einerseits die Personen herausgelöst sein sollen – was bedeutet das dann? –, andererseits die Leistungen aber Bestandteil der Sozialhilfe bleiben. Das ist schwierig zu vermitteln. Für die betroffenen Menschen selber ist es von großer Bedeutung, nicht mehr Teil der Sozialhilfe zu sein. Es war ein Versprechen der Bundesregierung, das Sie offensicht-

(C)

(D)

**Corinna Rüffer**

- (A) lich nicht einlösen wollen. Oder habe ich Sie missverstanden?

**Vizepräsidentin Petra Pau:**

Bitte, Frau Staatssekretärin.

**Gabriele Lösekrug-Möller**, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales:

Frau Kollegin Rüffer, mit dem Entwurf zum Bundesteilhabegesetz erfüllen wir vollumfänglich das im Koalitionsvertrag Verabredete: dass wir aus der Fürsorge herausführen. Gemeint ist das System der Eingliederungshilfe; ich habe es erläutert.

Wie ich Ihnen gerade gesagt habe – es tut mir leid, wenn ich mich wiederhole; das meine ich jetzt weder pädagogisch noch böse –, werden wir das Leistungsrecht im Teil 2 vom Sozialgesetzbuch IX verankern. Gleichwohl besteht dieses Dreieck sozialhilferechtlicher Leistungen fort; das ist gar kein Widerspruch. Wir alle, die wir einschlägig studiert haben – Sozialpädagogik, Sozialwissenschaften oder Sozialarbeit –, wissen, wie wichtig das ist. Dazu habe ich ausgeführt, und dem habe ich gar nichts mehr hinzuzufügen. Wir glauben, dass das nicht nur sachgerecht ist; vielmehr besteht weiterhin ein logischer Zusammenhang, den wir nicht infrage stellen.

**Vizepräsidentin Petra Pau:**

Frau Rüffer, Sie haben das Wort zur zweiten Nachfrage.

(B)

**Corinna Rüffer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Ich kann nach wie vor nicht nachvollziehen, dass man zwischen Person und Leistung in dieser Weise trennt. Meine feste Überzeugung ist, dass es sinnvoll wäre, bei der Vergabe Nachbesserungen vorzunehmen, um zukünftig Ausschreibungen auch in anderen Bereichen zu verhindern.

Ändert es bei ähnlichen Regelungen materiell, also am Inhalt, etwas, ob sie im SGB XII stehen oder Teil des Bundesteilhabegesetzes sind? Ist die Frage, in welchem Gesetz etwas geregelt wird, maßgeblich, oder ist der Inhalt maßgeblich? Die Herauslösung aus der Fürsorge würde im Kern bedeuten, auf die Anrechnung von Einkommen und Vermögen zu verzichten. Das tun Sie aber augenscheinlich nicht.

**Gabriele Lösekrug-Möller**, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales:

Ich darf darauf mit mehreren Anmerkungen reagieren; ich darf ja keine Rückfrage stellen, glaube ich.

Wir erzielen bei Einkommen und Vermögen sehr wohl deutliche – wirklich deutliche – Verbesserungen. Das ist, glaube ich, allen erkennbar, die den Gesetzestext gelesen haben. Wir haben zahlreiche Verbesserungen, was die totale Freistellung und die Nichtanrechnung anbelangt, zum Beispiel bei Einkommen und Vermögen, wenn es um Ehepartner oder um Lebensgefährten geht. Aber das wissen Sie eigentlich alles.

Was ich bei Ihnen gerade herausgehört habe, ist, dass Sie offenbar präferieren, Leistungen der Eingliederungshilfe auszuschreiben; vielleicht habe ich das auch missverstanden. Wir glauben, dass wir nach wie vor richtig liegen, wenn wir in diesem Dreieck bleiben. (C)

Ich will des Weiteren auf eine Sache hinweisen, die in diesem Bundesteilhabegesetz ebenfalls geregelt ist: Wenn das gewünscht ist, dann kann der Anspruch auf Eingliederungshilfe auch als eine Geldleistung ausbezahlt werden. Ich will das nachtragen, weil es illustriert, wie weitgehend Möglichkeiten von Betroffenen sind, zu sagen: Ich kann mir das so gestalten, wie ich es möchte.

**Vizepräsidentin Petra Pau:**

Zu einer Nachfrage hat der Kollege Kurth das Wort.

**Markus Kurth** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Da die Ausführungen – sowohl ein Teil der Fragen als auch ein Teil der Antworten – komplex waren, stelle ich die ganz einfache Frage: Können Sie garantieren, dass zukünftig aufgrund dieses Gesetzentwurfs Leistungen der Eingliederungshilfe nicht ausgeschrieben werden?

**Vizepräsidentin Petra Pau:**

Bitte, Frau Staatssekretärin.

**Gabriele Lösekrug-Möller**, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales:

Vielleicht sollten Sie sich untereinander austauschen. Ich sage das, weil sich gerade zwei aus meiner Sicht etwas widersprüchliche Positionen in Ihrer Fraktion zeigen. (D)

(Widerspruch bei Abgeordneten des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN – Markus Kurth [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Ja oder nein?)

Wir behalten das sozialhilferechtliche Leistungsdreieck bei. Wir haben eine Debatte darüber im Ausschuss für Arbeit und Soziales gehabt – Herr Kollege Kurth, Sie waren dabei, und auch ich war dabei –, als wir über das neue Recht gesprochen haben. Wir haben gesagt, dass es zielführend und richtig ist. Ich kann nicht erkennen – weil wir davon nicht abweichen –, dass es ein Risiko einer Ausschreibung gäbe.

(Markus Kurth [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Ja oder nein?)

– Ich habe geantwortet.

**Vizepräsidentin Petra Pau:**

Wir kommen damit zur Frage 18 der Kollegin Maria Klein-Schmeink:

Aufgrund welcher fachlichen Begründung plant die Bundesregierung, beim Bundesteilhabegesetz (BTHG) in § 99 Absatz 1 Satz 2 SGB IX die Schwere oder Erheblichkeit von Behinderung durch die Anzahl der durch Teilhabebeschränkungen betroffenen Lebensbereiche zu begründen?

Bitte, Frau Staatssekretärin.

(A) **Gabriele Lösekrug-Möller**, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales:

Ja, gerne. – Frau Klein-Schmeink, die Frage gibt die Regelung zum Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe nur teilweise wieder. Die Regelung des § 99 SGB IX im Entwurf des Bundesteilhabegesetzes, auf die wir uns beziehen, bildet in der Gesamtheit das gewandelte fachliche Verständnis von Behinderung ab. Wir haben darüber ja schon gesprochen. Sie haben die Gelegenheit zu Nachfragen bei anderen Fragen genutzt.

Ich will noch einmal darauf hinweisen, dass diese Regelung ICF-basiert ist – ich spare mir jetzt die ausführliche Benennung – und dass sie auch das Wording der UN-Behindertenrechtskonvention widerspiegelt. Sie verbindet dieses gewandelte fachliche Verständnis mit der für die Eingliederungshilfe unabdingbaren Notwendigkeit, eine in erheblichem Maß eingeschränkte Fähigkeit, am Leben in der Gesellschaft teilzuhaben, im Einzelfall festzustellen. Mit der Regelung wird auch die heutige Praxis abgebildet, in der der Begriff der wesentlichen Behinderung – auch das ist heute schon Gegenstand der Fragen und Antworten gewesen – bereits entsprechend ausgelegt wird.

**Vizepräsidentin Petra Pau:**

Sie haben das Wort zur ersten Nachfrage.

**Maria Klein-Schmeink** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

(B) Auch wenn ich schon mehrere Nachfragen gestellt habe, ist mir immer noch nicht deutlich geworden, ob die Befürchtungen gerechtfertigt sind, die von den psychiatrischen Fachverbänden sehr deutlich geäußert worden sind, nämlich dass diese Gruppe von Menschen in Zukunft, weil sie nicht so viele Einschränkungen in so vielen Lebensbereichen haben, dass sie unter Ihre Definition fallen, aus zahlreichen heutigen Eingliederungsleistungen ausgegliedert würde. Noch einmal die Frage: Wie bewerten Sie diese Befürchtungen der Fachgesellschaften, und wie wollen Sie darauf reagieren? Ich habe einen Abgleich des Referentenentwurfs und des Gesetzentwurfs gemacht. Ich kann da keine Veränderung sehen.

**Vizepräsidentin Petra Pau:**

Sie haben das Wort, Frau Staatssekretärin.

**Gabriele Lösekrug-Möller**, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales:

Gerne. – Ich weise Sie darauf hin, dass in dem durch das Kabinett verabschiedeten Text eine Ergänzung im Sinne einer Ermessensleistung enthalten ist. Wenn Sie in die Begründung schauen, dann werden Sie sehen, dass der Stand der Leistungsgewährung heute sozusagen das ist, woran man sich bei der Leistungsgewährung zukünftig mindestens – niemand kann dahinter zurückbleiben – orientieren muss.

Aus den von Ihnen genannten Stellungnahmen habe ich noch ein anderes Bedenken in Erinnerung; das will ich hier ansprechen, Frau Klein-Schmeink: Das hat damit zu tun, dass es um einen Kreis von Personen geht,

deren Einschränkungen im Zeitablauf stark schwanken können. Sie werden mir sicher recht darin geben, dass das gerade bei dieser Personengruppe der Fall ist. Das ist einer der Gründe, warum die Sorge besteht, dass sie den Kriterien mal entsprechen könnten und mal nicht. Es ist aber heute schon so, dass zugrunde gelegt wird, dass diese Erkrankungen und Beeinträchtigungen, für die das elementar ist, so gewertet werden, dass es keinen Leistungsausschluss zur Folge hat, wenn es den Menschen einmal, was wir jedem wünschen, vorübergehend besser geht.

**Vizepräsidentin Petra Pau:**

Sie haben das Wort zur zweiten Nachfrage.

**Maria Klein-Schmeink** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Ich möchte nachfragen, ob ich Sie so verstehen muss, dass Sie sagen, dass die Regelung nicht zu einer Verschlechterung gegenüber dem jetzigen Stand führen wird. Meinen Sie das bezogen auf diejenigen, die jetzt schon unter diese Rechtsbereiche fallen? Wie wird es für neu Betroffene sein? Müssen die mit Einschränkungen, zum Beispiel beim Zugang zu Rehaleistungen bezogen auf Erwerbstätigkeit, rechnen?

**Gabriele Lösekrug-Möller**, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales:

Sie müssen nicht, aber Sie können mich so verstehen, dass die, die heute in der Leistungsgewährung sind, darin bleiben und dass für zukünftig Betroffene genau die Maßstäbe gelten, die heute bestehen.

**Vizepräsidentin Petra Pau:**

Damit kommen wir zur Frage 19 der Kollegin Klein-Schmeink:

Aus welchen Gründen plant die Bundesregierung, gemäß § 109 SGB IX (BTHG) die Leistungen der medizinischen Rehabilitation auf Rehabilitationsleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung zu beschränken und damit den Umfang der Leistungen im Vergleich zur heutigen Situation einzuschränken?

Bitte, Frau Staatssekretärin.

**Gabriele Lösekrug-Möller**, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales:

Sehr gerne. – Frau Kollegin, die vorgesehene Regelung entspricht dem heutigen § 54 Absatz 1 Satz 2 SGB XII – das kennen Sie bestimmt – und entspricht somit aktuellem Recht. Es findet sich folglich in dem neuen § 109 SGB IX keine Leistungseinschränkung.

Die weitere Anbindung der medizinischen Rehabilitationsleistung der Eingliederungshilfe an die entsprechenden Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung gewährleistet, dass nichtkrankenversicherte Menschen mit Behinderung unverändert die gleiche behinderungsspezifische medizinische Versorgung erhalten wie Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung.

**(A) Vizepräsidentin Petra Pau:**

Sie haben das Wort zur Nachfrage. – Sie verzichten darauf.

Dann kommen wir zur Frage 20 des Kollegen Markus Kurth:

Warum müssen Menschen, die mit dem Budget für Arbeit von einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) auf den ersten Arbeitsmarkt wechseln wollen, im Gegensatz zu Werkstattbeschäftigten ihr Einkommen und Vermögen einsetzen (§§ 138 und 140 SGB IX-E in Verbindung mit § 111 Absatz 1 SGB IX-E – Gesetzentwurf zum Bundesteilhabegesetz), und welche Anreizeffekte erwartet die Bundesregierung hinsichtlich der Regelungen und der Bereitschaft zum Wechsel von der WfbM auf den ersten Arbeitsmarkt?

**Gabriele Lösekrug-Möller**, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales:

Herr Kollege Kurth, mit Einführung des Budgets für Arbeit erhalten besonders stark in ihrem Leistungsvermögen eingeschränkte Menschen mit Behinderung die Gelegenheit, eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mit einer tariflichen oder ortsüblichen Entlohnung aufzunehmen. Sie stehen damit anderen Menschen mit Behinderung gleich, die eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ausüben und aus ihrem Einkommen einen Beitrag zu den Aufwendungen der von ihnen in Anspruch genommenen Eingliederungshilfe leisten. Sie profitieren aber auch von verbesserten Regelungen zur Anrechnung von Einkommen und Vermögen bei Bezug von Erwerbseinkommen. Wir erhoffen uns davon eine Anreizwirkung.

**(B)****Vizepräsidentin Petra Pau:**

Sie haben das Wort zur Nachfrage.

**Markus Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):**

Das Budget für Arbeit haben wir in den Fachdiskussionen ja immer als Nachteilsausgleich verstanden, um mit Blick auf die Produktivität eine Wettbewerbsgleichheit zwischen Menschen mit und Menschen ohne Behinderung herzustellen. Das Budget für Arbeit stellt also in dieser Hinsicht keinen ungerechtfertigten besonderen ökonomischen Vorteil dar, sondern soll eine gleichberechtigte Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen. Insofern wäre die Anrechnung von Einkommen und Vermögen auf einen Betrag, der als reiner Nachteilsausgleich gedacht ist, gleichbedeutend mit einer negativen Anreizwirkung. Stimmen Sie mir zu, dass mit den im Kabinettsentwurf genannten Zahlen von wenigen Tausend potenziellen Personen, die das in Anspruch nehmen könnten, die Bundesregierung aufgrund ihres Designs dieses Budgets für Arbeit selbst hier sehr niedrige Erwartungen hat?

**Vizepräsidentin Petra Pau:**

Bitte.

**Gabriele Lösekrug-Möller**, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales:

Ja, ich antworte gern. – Mit Blick auf die Personengruppen, die heute im Erwerbsleben sind und Eingliederungshilfe beziehen, kennen Sie, Herr Kollege Kurth, die

Anrechnung bei Einkommen und Vermögen für Leistungen der Eingliederungshilfe. Mit Blick auf den anderen Personenkreis, von dem wir sehr hoffen, dass er größer werden wird, der nämlich zukünftig das Budget für Arbeit in Anspruch nehmen kann, gehen wir von Personen aus, die vielleicht gar nicht oder kurze Zeit – oder wie auch immer – zum Beispiel in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung gearbeitet haben, die sich aber mehr zutrauen als einen Außenarbeitsplatz. Sagen wir das einmal ganz konkret so.

Deshalb sagen wir: Die wollen wir einerseits mit einer „Rückfahrkarte“ ausstatten, sodass es jederzeit möglich ist, zurück in die Werkstatt zu kommen, aber wir wollen andererseits auch bestmöglich sicherstellen, dass sie mit dem Budget für Arbeit mit diesem Versuch, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt doch auch Platz zu finden und damit mittendrin in Arbeit zu sein, hoffentlich erfolgreich sind. Deshalb gibt es ja beim Budget für Arbeit auch die zusätzlichen Leistungen, die Ihnen bekannt sind.

Wir gehen also davon aus, dass wir damit einen Anreiz schaffen und eine gute Unterstützung geben, damit – ich will nicht sagen: viele – die, die sich das zutrauen, es ausprobieren und – ich hoffe auch – damit Erfolg haben. Denn es streben schon viele an, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt dabei zu sein. Dafür soll dieses Instrument hilfreich sein.

**Vizepräsidentin Petra Pau:**

Sie haben das Wort zur zweiten Nachfrage.

**Markus Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):**

Dann sehe ich es doch wohl richtig, Frau Staatssekretärin, wenn Sie von denen sprechen, die sich mehr als einen Außenarbeitsplatz zutrauen, dass Sie sich mit dem Budget für Arbeit hauptsächlich an die Personen richten, die einen eher geringeren Unterstützungsbedarf haben. Sie setzen ja auch Obergrenzen, Deckel für das Budget für Arbeit im Verhältnis zum Durchschnittsverdienst, was bei höherem Unterstützungsbedarf natürlich nicht ausreichen wird, um als Nachteilsausgleich zu dienen. Sehe ich es also richtig, dass die Bundesregierung das Budget für Arbeit nicht für alle Menschen mit Behinderung vorsehen möchte, sondern nur für die mit einem geringen Unterstützungsbedarf, und sehe ich es richtig, dass die Bundesregierung kein Interesse daran hat, dass Personen mit einem besonders hohen Unterstützungsbedarf ebenfalls die Möglichkeit haben, das Budget für Arbeit in Anspruch zu nehmen?

**Vizepräsidentin Petra Pau:**

Bitte.

**Gabriele Lösekrug-Möller**, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales:

In beiden Fällen kann ich Ihnen nicht zustimmen, Herr Kurth, und ich verstehe auch nicht, wie Sie zu diesen Einschätzungen kommen können. Wenn wir im Grunde genommen einen Minderleistungsausgleich von bis zu

**Parl. Staatssekretärin Gabriele Lösekrug-Möller**

- (A) 75 Prozent haben, finde ich das nicht gering. Aber es ist ja Ihrer Einschätzung vorbehalten, das zu bewerten.

Wir wollen viele ermutigen. Diese Ermutigung unterlegen wir mit dem Instrument des Budgets für Arbeit. Wenn die Regelung in Kraft tritt, werden wir sehen, ob viele davon Gebrauch machen werden. Ja, das hängt auch stark von den Unterstützungsleistungen ab; da bin ich ganz bei Ihnen. Aber wir meinen, dass wir auch das hinreichend ausgestaltet haben.

**Vizepräsidentin Petra Pau:**

Zu einer Nachfrage hat die Kollegin Brantner das Wort.

(Corinna Rüffer [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Nein, ich hatte mich gemeldet!)

– Die Kollegin Rüffer. Offensichtlich sehe ich heute bei der Grünenfraktion einiges völlig neu.

**Corinna Rüffer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):**

Ich glaube, Sie wollen gerne die Kollegin Brantner noch einmal hören; denn Sie sagen das jetzt schon zum zweiten Mal. Ich kann sie rufen, wenn Sie wünschen.

- (B) Zum Budget für Arbeit. Sie sagen, die Ausgestaltung sei so, dass hoffentlich hohe Anreize geschaffen werden, damit die Leute aus der Werkstatt in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung wechseln. Da kann ich aus meiner rheinland-pfälzischen Perspektive sagen: Dann hätten Sie sich an dem dortigen Modell orientieren sollen; denn das ist deutlich großzügiger ausgestaltet. Das vielleicht als Hinweis. Wir sind ja noch im parlamentarischen Verfahren und können da einiges ändern; da könnte ich noch ein paar weitere Hinweise geben.

Zu meiner eigentlichen Frage. Derzeit sind 300 000 Menschen in Werkstätten für behinderte Menschen tätig; sehr viele – und mit hoher Steigerungsrate – befinden sich in Werkstätten für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen. Das sind in der Regel Menschen, die eine schulische und berufliche Ausbildung gemacht haben und häufig eine jahrzehntelange Erwerbstätigkeit hinter sich haben, dann aber aufgrund privater Probleme oder von Stress im Job zum Beispiel ein Burnout erlitten haben und jetzt in der Werkstatt sind. Sie haben aber durchaus vorher Vermögen angesammelt. Für diese Personengruppe gilt jetzt Folgendes: Solange die Menschen in der Werkstatt bleiben, wird ihr Vermögen nicht auf die Leistung angerechnet. Beim Persönlichen Budget aber, das den Wiedereinstieg in die Berufstätigkeit ermöglichen soll, gehen Sie einen anderen Weg. Das ist das Gegenteil von Unterstützung beim Zugang zum Regelarbeitsmarkt.

Ich hätte gerne von Ihnen gehört, wie Sie dazu stehen und ob Sie da vielleicht noch etwas verändern möchten.

**Gabriele Lösekrug-Möller, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales:**

Ich weiß, Frau Kollegin Rüffer, dass das parlamentarische Beratungsverfahren auch dazu dient, weitere Ver-

- besserungen einzubringen. Sie werden sicherlich auf Ihre Weise dazu beitragen. (C)

Ich finde Rheinland-Pfalz auch klasse; es ist nach Niedersachsen das zweit schönste Land.

(Heiterkeit – Volker Beck [Köln] [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Ist das eine abgestimmte Position der Bundesregierung?)

– Herr Beck, wahrscheinlich war das ein Antrag, ein weiteres Bundesland in diese Reihe aufzunehmen.

**Vizepräsidentin Petra Pau:**

Zurzeit hat die Parlamentarische Staatssekretärin das Wort; sollte es Nachfragen geben, bitte melden.

**Gabriele Lösekrug-Möller, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales:**

Ich will das gerne machen. Sie können das auch gerne noch einmal schriftlich haben.

- Beim Budget für Arbeit denken wir nicht nur an die Personengruppe, die Sie gerade beschrieben haben. Sie haben zutreffend beschrieben, dass diese Personengruppe in den letzten Jahren sehr, sehr stark gewachsen ist, Personen, die vollqualifiziert über lange Zeit im Berufsleben waren und dann aufgrund welcher Ereignisse auch immer ihre Erwerbsfähigkeit verloren haben. Wir suchen sehr nach guten Antworten. Ich weiß, dass das auch in den Werkstätten viele tun. Wir haben jetzt im BTHG auch noch die Chance, mit anderen Leistungsanbietern ganz spezielle Antworten zu liefern. Auch dieser Personengruppe ist es dann unbenommen, das Budget für Arbeit in Anspruch zu nehmen. Eine andere Option ist natürlich, bei Genesung vollständig in den Arbeitsmarkt zurückzukehren. Das Budget für Arbeit ist ja nicht der einzige Ausweg; es ist aber, wie ich finde, ein gutes Angebot. (D)

Dabei müssen die Regeln gelten, die bei der Aufnahme von Erwerbstätigkeit gelten, Frau Rüffer; da können wir nicht von unterschiedlichen Zielgruppen ausgehen. Vielmehr gilt, dass man, wenn man Leistungen der Eingliederungshilfe beansprucht, aus dem Einkommen aus Arbeit gegebenenfalls einen Eigenbeitrag leisten muss. Gleichwohl will ich Sie darauf hinweisen, dass in der Regel bei den monatlichen Einkommen nicht die Grenze erreicht wird, bei der ein Eigenbeitrag fällig wird.

**Vizepräsidentin Petra Pau:**

Kollege Beck zu einer Nachfrage.

**Volker Beck (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):**

Ich möchte das Bundeskanzleramt fragen, ob es eine abgestimmte Position der Bundesregierung ist, dass ihr nicht alle Länder gleichermaßen am Herzen liegen. Wollen Sie, falls Sie hierarchisieren, nicht prüfen, Nordrhein-Westfalen auf Platz 1 zu setzen?

**Vizepräsidentin Petra Pau:**

Kann die Bundesregierung dazu eine Aussage treffen?

(A) **Dr. Helge Braun**, Staatsminister bei der Bundeskanzlerin:

Herr Kollege Beck, wie Sie wissen, haben wir 16 begeisternde Bundesländer. Ich würde sagen, Hessen müssen wir als das heimliche Herz Deutschlands in jedem Fall hinzufügen und die restlichen natürlich auch.

**Vizepräsidentin Petra Pau:**

Nachdem wir diese Frage geklärt haben, rufe ich Frage 21 des Kollegen Markus Kurth auf:

Wodurch unterscheiden sich die nur für besondere Anlässe zu gewährenden Hilfen zur Kommunikation nach § 82 SGB IX-E (Gesetzentwurf zum Bundesteilhabegesetz) in der praktischen Umsetzung, zum Beispiel in Hinblick auf die Qualifikation der Leistungserbringer und den Umfang der zu erbringenden Leistungen (zum Beispiel Anzahl der Gebärdensprachdolmetscher), von den Assistenzleistungen zur Verständigung nach § 78 Absatz 1 SGB IX-E, und aus welchen Gründen hält die Bundesregierung diese Unterscheidung für angebracht?

Wir sind noch immer im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Deshalb hat wieder die Parlamentarische Staatssekretärin Lösekrug-Möller das Wort.

**Gabriele Lösekrug-Möller**, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales:

Vielen Dank, Frau Präsidentin. – Herr Kollege Kurth, Leistungen zur Verständigung können nach dem Entwurf des Bundesteilhabegesetzes sowohl nach dem neuen § 78 Absatz 1 als auch nach dem neuen § 82 SGB IX erbracht werden, allerdings mit unterschiedlichen Zielsetzungen. Diesem Umstand tragen jeweils eigenständige rechtliche Regelungen Rechnung. § 82 SGB IX übernimmt dabei die derzeit bewährten Regelungen des heutigen § 57 SGB IX.

Die nach § 78 Absatz 1 vorgesehenen Assistenzleistungen, die in Einzelfällen Leistungen zur Verständigung einschließen, nehmen die Bewältigung des Alltags eines Menschen mit einer Behinderung in den Blick. Eine Leistung zur Verständigung nach § 82 SGB IX hingegen zielt darauf ab, den Leistungsberechtigten in besonderen, nicht alltäglichen Situationen zu unterstützen. In Einzelfällen können Leistungen nach den genannten Rechtsvorschriften auch kumulativ erbracht werden.

Ein Unterschied zwischen den beiden Regelungen von grundsätzlicher Art im Hinblick auf die Qualifikation der Leistungserbringer besteht nicht. Beiden Anwendungsfällen ist gemein, dass Verständigungsleistungen, wie zum Beispiel der Einsatz der Gebärdensprache oder des Lorm-Alphabets bei Taubblinden, unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse des Einzelfalls erbracht werden.

**Vizepräsidentin Petra Pau:**

Sie haben das Wort zur ersten Nachfrage.

**Markus Kurth** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Ich will an dieser Stelle nicht wertend, sondern der Information halber nachfragen. Gebärdensprachdolmetscher werden also nicht unterschiedlich vergütet oder be-

kommen unterschiedliche Zeitvorgaben, je nach Bereich, in dem sie eingesetzt werden. Das dient sozusagen nur der Bewilligung gegenüber dem Leistungsberechtigten. Die Unterscheidungen haben für Gebärdensprachdolmetscher hinsichtlich ihrer Vergütung keinerlei Bedeutung. Sehe ich das richtig? (C)

**Vizepräsidentin Petra Pau:**

Bitte.

**Gabriele Lösekrug-Möller**, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales:

Herr Kollege Kurth, wir reden hier natürlich nicht nur über Gebärdensprachdolmetscher. Ich habe schon das Stichwort „Lormen“ erwähnt. Es gibt bei Taubblinden, denen noch weniger kommunikative Kanäle zur Verfügung stehen, diese andere Möglichkeit.

Ich will Ihnen aber sagen: Wir haben eher das praktisch alltägliche Problem, dass wir zurzeit in Deutschland über keine auskömmliche Zahl an Gebärdensprachdolmetschern verfügen. Das erleben wir selbst in der Bundeshauptstadt, wo sich die Gebärdensprachdolmetscher konzentrieren. Es wird eine Frage der praktischen Umsetzung sein, dass hoffentlich noch viele weitere Studiengänge beginnen, damit wir hinreichend Gebärdensprachdolmetscher haben. Ihre Vergütung wird aber immer gleich sein.

**Vizepräsidentin Petra Pau:**

Sie haben das Wort zu einer zweiten Nachfrage. (D)

**Markus Kurth** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Um das noch einmal festzuhalten: Wir haben nicht genügend Gebärdensprachdolmetscher. Beim Lormen sieht es besonders dramatisch aus, weil dies ein spät entdeckter Bereich ist. Sie sagten, die Vergütung ist gleich, die Arbeitsbedingungen sind es auch. – Ich frage noch einmal mit Blick auf die Gebärdensprachdolmetscher, weil sich diese Form der Übersetzung trotz der geringen Zahl etabliert hat: Bei den Arbeitsbedingungen und den Vergütungen gibt es keinen Unterschied, egal ob Assistenzleistungen oder Kommunikationsleistungen gemeint sind? Das will ich nur noch einmal klargestellt haben.

**Vizepräsidentin Petra Pau:**

Bitte, Frau Staatssekretärin.

**Gabriele Lösekrug-Möller**, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales:

Ihre Nachfrage, Herr Kollege Kurth, gibt mir Gelegenheit zu einer ergänzenden Klarstellung. Sie wissen, dass auf Bundesebene nicht Kostensätze pro Stunde verhandelt werden, weil Sie als Sozialpolitiker lange im Geschäft sind. Wir gehen aber davon aus, dass die beiden genannten Leistungen, obwohl sie unterschiedliche Anspruchskerne haben, zu einer gleichen Entlohnung führen müssen, sofern sie von Gleichqualifizierten wahrgenommen werden.